



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft				
Ggf. Standort	Alfter				
Studiengang	<i>Musiktherapie</i>				
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	14.03.2026				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	16 ¹	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	./.	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.				
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>				
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)				
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünwald				
Akkreditierungsbericht vom	09.09.2025				

¹ 16 Studierende alle 1,5 Jahre.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO).....</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	21
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren.....	24
3.1 Allgemeine Hinweise.....	24
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	24
3.3 Gutachter:innengremium	24

4	Datenblatt	25
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	25
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	25
5	Glossar.....	26

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Fachbereich 04 Künstlerische Therapien und Therapiewissenschaft, angebotene Studiengang „Musiktherapie“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium, 360 Stunden Praxiszeit und 2.040 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 16 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind:

- Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem sozialen Bereich wie Musiktherapie, Musikwissenschaft, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie oder etwas Vergleichbares oder eines Musikstudiums,
- Praxiserfahrung in einem musiktherapeutischen oder verwandten Arbeitsfeld im Umfang von insgesamt zwölf Stunden,
- Berufserfahrung in einem musikalischen, sozialen oder pädagogischen Arbeitsfeld im Umfang von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und
- Nachweis der künstlerischen Eignung.

Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr ist nur im Einzelfall möglich und bedarf einer besonderen Begründung.

Die Hochschule führt einmal jährlich eine Eignungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung durch. Gemäß § 41 Abs. 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) können Studienbewerber:innen ohne den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können.

Der Masterstudiengang „Musiktherapie“ basiert auf einem kunstbasierten und integrativen Ansatz auf anthroposophischer Grundlage. Neben der kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit erziehungs- und bildungswissenschaftlichen, kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie philosophisch-ästhetischen Inhalten werden insbesondere fachliche, künstlerische und methodisch-didaktische Kompetenzen erworben.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Musiktherapie eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen Berufsgruppen als wissenschaftlich fundierte Behandlungsverfahren zur Heilung oder Linderung seelischer, körperlicher und sozialer Leiden sowie in der therapeutischen Begleitung oder Beratung bei psychischen Krisen und besonderen Belastungssituationen einzusetzen. Sie kennen konkrete methodische Vorgehensweisen in Einzel- und Gruppenarbeit und sind befähigt, diese selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der gegebenen institutionellen Bedingungen anzuwenden und zu reflektieren. Sie setzen sich kritisch mit behandlungstechnischen, ethischen, gesellschaftspolitischen, interkulturellen und genderspezifischen Fragen auseinander, sodass sie ein Bewusstsein vom Einfluss dieser Faktoren auf die eigene Arbeit haben.

Als mögliche berufliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule die Tätigkeit als Musiktherapeut:in in klinischen Kontexten, in heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Einrichtungen, in Therapeutika, in Kliniken mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Psychosomatik, aber auch in der Pädiatrie, Onkologie und allen anderen somatischen Abteilungen, in der Palliativmedizin, in Hospizen und in der Betreuung alter Menschen sowie in ambulanter Praxis.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

In den Augen der Gutachter:innen ist die Stärkung des Fachs durch einen neuen Standort für die akademische Qualifizierung in der Musiktherapie zu begrüßen. Der Studiengang ist durch Präsenzblöcke an verschiedenen Orten und Einrichtungen so konzipiert, dass er ein geographisch großes Einzugsgebiet etablieren kann und die Studierbarkeit in einem Teilzeitmodell gewährleistet. Die Präsenzblöcke liegen vermehrt an Wochenenden und werden unter anderem an kooperierenden Kliniken durchgeführt, bei denen die Studierenden ihre erworbenen Kompetenzen in der Praxis erproben können. Dies beurteilen die Gutachter:innen als gewinnbringend, da die Studierenden anwendungsorientiert lernen und unterschiedliche Arbeitsstrukturen und Therapiesettings erkunden können.

Der Studiengang ist als musiktherapeutischer Studiengang mit einem Schwerpunkt in der anthroposophischen Musiktherapie konzipiert. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule auf ihrer Website transparent über die Ausrichtung des Studiengangs informiert.

Die Studierenden der Hochschule, u.a. auch Studierende, die bereits in dem laufenden Zertifikatskurs „Musiktherapie“ immatrikuliert sind, äußern sich positiv über die individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden. Die Verbesserungsvorschläge der Studierenden werden ernst genommen und nach Möglichkeit zeitnah umgesetzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie“ ist gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musiktherapie (PO) als Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert, der berufsbegleitend studiert werden kann. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Die Präsenzlehre findet an sechs Blockkursen pro Semester statt. Zu Beginn jedes Semester besuchen die Studierenden einen siebentägigen Blockkurs, anschließend sind fünf weitere Blockwochenenden im Umfang von vier Tagen vorgesehen. Der Abstand zwischen den Präsenzveranstaltungen beträgt in der Regel drei bis vier Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Das Curriculum zielt auf die Entwicklung praktischer Fähigkeiten, sowohl musikalischer als auch musiktherapeutischer Art, und enthält ein musiktherapeutisches Praktikum.

Im Modul M16 „Masterthesis“ (16 CP) ist die Abschlussarbeit (15 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Musiktherapie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Musiktherapie“ sind gemäß § 5 der PO:

- Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem sozialen Bereich wie Musiktherapie, Musikwissenschaft, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie oder etwas Vergleichbares oder eines Musikstudiums,
- Praxiserfahrung in einem musiktherapeutischen oder verwandten Arbeitsfeld im Umfang von insgesamt zwölf Stunden,
- Berufserfahrung in einem musikalischen, sozialen oder pädagogischen Arbeitsfeld im Umfang von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und
- Nachweis der künstlerischen Eignung.

Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr ist nur im Einzelfall möglich und bedarf einer besonderen Begründung.²

Die Hochschule führt einmal jährlich eine Eignungsprüfung zum Nachweis der künstlerischen Eignung durch. Die Inhalte und der Ablauf der Eignungsprüfung sowie die Zusammensetzung der Kommission sind in § 5 Abs. 5 der PO geregelt. Gemäß § 41 Abs. 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) können Studienbewerber:innen ohne den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Musiktherapie“ wird gemäß § 3 der PO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 16 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 16 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praktikum. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

In § 6 der PO sind die im Studiengang möglichen Prüfungsarten gelistet und in § 7 der PO in ihrer Art, ihrem Umfang bzw. ihrer Dauer beschrieben. Darüber hinaus ist die Prüfungsform des Praktikumsberichts im Praktikumsleitfaden geregelt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 6 der PO ausgewiesen.

² Um die gutachterliche Kritik an den Zulassungsvoraussetzungen umzusetzen, wurden die Zulassungsvoraussetzungen im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung angepasst. Die dargestellten Zulassungsvoraussetzungen sind bereits die angepasste Version. Ergänzt wurde in der Liste der einschlägigen Studiengänge die Studienrichtung Musikwissenschaft; weiterhin wurde die Regelung ergänzt, dass bei begründeten Einzelfällen die vorausgesetzte Berufstätigkeit unterschritten werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der weiterbildende Masterstudiengang „Musiktherapie“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 17 und 21 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul M16 „Masterthesis“ 450 Stunden an Workload (15 CP) und für das begleitende Kolloquium 30 Stunden an Workload (ein CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 4 der PO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.200 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 360 Stunden auf Praxis und 2.040 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden zwölf CP vergeben (Module M2 „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung in der Musiktherapie“, zehn Stunden. M3 „Medizinisches und psychologisches Grundwissen“, zehn Stunden. M4 „Medizinisches und psychologisches und psychotherapeutisches Fachwissen I“, zehn Stunden. M5 „Medizinisches, psychologisches und psychotherapeutisches Fachwissen II“, zehn Stunden. M7 „Musiktherapeutische Grundlagen 2“, acht Stunden Praxis. M10 „Musiktherapeutische Praxis 2“, zwölf Stunden Praxis. M15 „Musiktherapeutisches Praktikum“, 300 Stunden Praxis).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 der PO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 5 der PO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Konzeptakkreditierung des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ finden die Gutachter:innen ein durchdachtes Studiengangskonzept sowie engagierte und qualifizierte Lehrende vor. Der Studiengang „Musiktherapie“ wird aktuell als Zertifikatskurs angeboten. Bei der Vor-Ort-Begutachtung waren Studierende des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“ und Studierende des Zertifikatskurses „Musiktherapie“ anwesend.

Zentrale Themen der Diskussion vor Ort waren die Diskrepanz zwischen Studiengangsbezeichnung und Curriculum, das in den Modulbeschreibungen abgebildete Niveau der Inhalte und Qualifikationsziele, die Studiengangsorganisation sowie die Interdisziplinarität. Die Gutachter:innen stellten Mängel fest und formulierten Auflagenvorschläge. Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung nahm die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch und reichte überarbeitete Unterlagen nach. Die Überarbeitungen und die Bewertung durch die Gutachter:innen sind unter den entsprechenden Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Musiktherapie“ befähigt die Studierenden gemäß § 2 der PO dazu, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken, zu gesellschaftlichen Fragen der Musiktherapie Stellung nehmen zu können und wissenschaftliche Methoden anzuwenden. Der Studiengang basiert auf einem kunstbasierten und integrativen Ansatz auf anthroposophischer Grundlage. Neben der kritisch-reflexiven Auseinandersetzung mit erziehungs- und bildungswissenschaftlichen, kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen sowie philosophisch-ästhetischen Inhalten werden insbesondere fachliche, künstlerische und methodisch-didaktische Kompetenzen erworben.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Musiktherapie eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen Berufsgruppen als Behandlungsverfahren zur Heilung oder Linderung seelischer, körperlicher und sozialer Leiden sowie in der therapeutischen Begleitung oder Beratung bei psychischen Krisen und besonderen Belastungssituationen einzusetzen. Zudem erhalten sie einen Überblick über die wichtigsten Fachgebiete der Medizin und über Organisationsformen, Rahmenbedingungen sowie die ethischen, rechtlichen und therapeutischen Grundsätze anthroposophischer Musiktherapie. Sie sind überdies in der Lage, die eigene musikalische Ausdrucksfähigkeit für die musiktherapeutische Behandlung gerichtet und reflektiert einzusetzen und sich durch die Arbeit an der eigenen Biografie als Musiktherapeut:in musikalisch weiterzuentwickeln.

Die Absolvent:innen haben gelernt, wissenschaftlich fundierte musiktherapeutische Verfahren im klinischen Kontext zu realisieren. Sie kennen konkrete methodische Vorgehensweisen in Einzel- und Gruppenarbeit und sind befähigt, diese selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der gegebenen institutionellen Bedingungen anzuwenden und zu reflektieren. Sie haben sich kritisch

mit behandlungstechnischen, ethischen, gesellschaftspolitischen, interkulturellen und genderspezifischen Fragen auseinandergesetzt, sodass sie ein Bewusstsein vom Einfluss dieser Faktoren auf die eigene Arbeit haben. Sie wissen um die Notwendigkeit von Supervision, Selbsterfahrung und Fortbildung für eine verantwortungsbewusste therapeutische Arbeit sowie um die Bedeutung von interdisziplinärer und kollegialer Zusammenarbeit.

Im Zuge der wissenschaftlichen Befähigung lernen die Studierenden, dem jeweiligen Forschungsgegenstand angemessene wissenschaftliche Methoden auszuwählen, eigenständig anzuwenden und auszuwerten. Sie kennen grundlegende Methoden zur Dokumentation, Analyse und wissenschaftlichen Darstellung musiktherapeutischer Prozesse und können die eigene Praxis fachintern und einem klinisch relevanten Fachpublikum angemessen und allgemein verständlich vermitteln.

Als mögliche berufliche Tätigkeitsfelder nennt die Hochschule die Tätigkeit als Musiktherapeut:in in klinischen Kontexten, in heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Einrichtungen, in Therapeutika, in Kliniken mit dem Schwerpunkt Psychiatrie und Psychosomatik, aber auch in der Pädiatrie, Onkologie und allen anderen somatischen Abteilungen, in der Palliativmedizin, in Hospizen und in der Betreuung alter Menschen sowie in ambulanter Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Inhalte und Qualifikationsziele aktuell nicht dem Masterniveau entsprechen. Im Modulhandbuch sind die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) auf Level 2 abzubilden.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung reicht die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch ein. Die Qualifikationsziele und Inhalte der Modulbeschreibungen wurden überarbeitet. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die Kompetenzdimensionen des HQR auf Masterniveau transparent dargestellt, der Auflagenvorschlag kann fallengelassen werden.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)****Sachstand**

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ ist folgendermaßen aufgebaut:

		LP	Semester
M1	Musiktherapie im Kontext von Kunst, Kultur und Wissenschaft	6	1
	Musik- und Kunstgeschichte	3	1
	Musiktherapie im therapeutischen und wissenschaftlichen Kontext	2	1
	Kunst und Gesundheit	1	1
M2	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung in der Musiktherapie	6	2-3
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in verschiedene Forschungsmethoden (davon Studium Generale 2 EC)	3	2
	Musiktherapeutische Forschung	3	3
M3	Medizinisches und psychologisches Grundwissen	7	1
	Embryologie, Anatomie und Physiologie	2	1
	Anthropologische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	2	1
	Entwicklungsprozesse in der Biografie des Menschen	3	1
M4	Medizinisches und psychologisches und psychotherapeutisches Fachwissen I	6	2
	Spezielle Krankheitslehre	3	2
	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsstörungen	3	2
M5	Medizinisches, psychologisches und psychotherapeutisches Fachwissen II	5	3
	Psychiatrie und Psychosomatik	2	3
	Kinder- und Jugendpsychiatrie	1	3
	Psychotherapeutische Behandlungsmethoden	2	3
M6	Musiktherapeutische Grundlagen 1	7	1
	Methodik der Phänomenologie	1	1
	Therapieinstrumente	3	1
	Gesangsstimme	2	1
	Eurythmie	1	1
M7	Musiktherapeutische Grundlagen 2	5	2
	Methodik der Phänomenologie/Phänomenstudien	1	2
	Therapie-Instrumente	3	2
	Musikwerkstatt	1	2
M8	Musiktherapeutische Grundlagen 3	6	3
	Therapieinstrumente	3	3
	Therapeutische Improvisation (instrumental, vokal)	1	3
	Gesangsstimme	1	3
	Eurythmie	1	3
M9	Musiktherapeutische Praxis 1	6	2
	Formen und Methodik der Musiktherapie (aktiv, rezeptiv)	4	2
	Praxisfelder der Musiktherapie	2	2
M10	Musiktherapeutische Praxis 2	6	3
	Musiktherapeutische Diagnostik	2	3
	Praxisfelder der Musiktherapie	3	3
	Projektarbeit	1	3
M11	Musiktherapeutische Praxis 3	8	4
	Anwendung künstlerischer Elemente und Mittel im therapeutischen Kontext	2	4
	Psychotherapeutische Aspekte der Musiktherapie/Gesprächsführung	1	4
	Behandlungsplanung und -durchführung	2	4
	Dokumentation	1	4
	Praxisfelder der Musiktherapie	2	4

M12	Musiktherapeutische Praxis 4	7	5
	Theorie und Praxis der Gruppenmusiktherapie	2	5
	Praxisfelder der Musiktherapie	3	5
	Methoden der Musiktherapie	2	5
M13	Selbstreflexive Fähigkeiten	7	4-6
	Intervision, Supervision	3	4-5
	Improvisation/Gruppenmusiktherapie als Selbsterfahrung	2	4
	Selbstverständnis als Musiktherapeutin/Musiktherapeut	2	6
M14	Studium Generale	6	5-6
	Freie Wahlthemen, darin enthalten wenigstens ein Thema zur Erkenntnistheorie (2 LP) Möglichkeiten u.A.:		
	○ Erkenntnisgrundlagen der anthroposophischen Geisteswissenschaft		
	○ Anthroposophie, Psychologie und Therapie. Zur Beziehung von seelischem und leiblichem Organismus		
	○ Biografie – das Leben schreiben, lesen und feiern		
M15	Musiktherapeutisches Praktikum I (1 x 5 Wochen)	8	4
	Musiktherapeutisches Praktikum II (1 x 5 Wochen)	8	5
M16	Masterthesis	16	5-6
	Gesamtes Studium	120	

Abb. 1: Studienverlauf des Masterstudiengangs „Musiktherapie“.

Der Studiengang umfasst 16 Module: 15 Pflichtmodule und ein weiteres Modul mit Wahlmöglichkeiten im Studium Generale.

Im ersten Semester beschäftigten sich die Studierenden mit medizinischen, psychologischen und musiktherapeutischen Grundlagen sowie mit Musiktherapie im Kontext von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Im zweiten und dritten Semester wird das Wissen vertieft und durch Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten ergänzt. Vom dritten bis fünften Semester belegen die Studierenden darüber hinaus die Module „Musiktherapeutische Praxis“ 1 bis 4, in denen verschiedene Praxisfelder, Methoden und Theorien der Musiktherapie in Hinblick auf unterschiedliche Settings und Zielgruppen beleuchtet werden. Vom vierten bis zum sechsten Semester sind weiterhin ein Modul zur Ausbildung der selbstreflexiven Fähigkeiten sowie ein frei wählbares Modul des Studium Generale implementiert.

Die Studierenden schließen das Studium im sechsten Semester durch das Modul 16 „Masterthesis“ ab, in dem sie eine Fragestellung des Fachs eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Praxiszeit im Gesamtumfang von 360 Stunden ist in folgenden Modulen implementiert: Module M2 „Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung in der Musiktherapie“, zehn Stunden. M3 „Medizinisches und psychologisches Grundwissen“, zehn Stunden. M4 „Medizinisches und psychologisches und psychotherapeutisches Fachwissen I“, zehn Stunden. M5 „Medizinisches, psychologisches und psychotherapeutisches Fachwissen II“, zehn Stunden. M7 „Musiktherapeutische Grundlagen 2“, acht Stunden Praxis. M10 „Musiktherapeutische Praxis 2“, 12 Stunden Praxis. M15 „Musiktherapeutisches Praktikum“, 300 Stunden Praxis).

Im Modul M7 „Musiktherapeutische Grundlagen 2“ wird eine Musikwerkstatt in einer der kooperierenden Kliniken durchgeführt. Im Modul M10 „Musiktherapeutische Praxis 2“ bearbeiten die Studierenden in einer der kooperierenden Kliniken eine Projektarbeit und das M15 „Musiktherapeutisches Praktikum“ beinhaltet ein fünfwochiges Praktikum im vierten Semester und ein fünfwochiges Praktikum im fünften Semester. Die Praktika aus M15 sind in einem Praxisleitfaden geregelt. Aus dem Leitfaden geht hervor, dass die Studierenden die Praktikumsstellen eigenständig beschaffen, die Hochschule unterstützt durch die Bereitstellung einer Liste von Praxispartnern. Mindestens 50 % der Gesamtpraktikumszeit muss an einer anthroposophischen Einrichtung erfolgen. Die Praktikumsleitung trifft die Entscheidung, ob eine Praxisstelle geeignet für die Durchführung des Praktikums ist. Die Studierenden müssen vor Ort von einer Praxisanleitung begleitet

werden, die eine Musiktherapeut:in mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung oder in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Praktikumsleitung eine andere therapeutische Fachkraft ist. Bei vorliegender Heilerlaubnis (ärztliche oder psychologische Approbation, Heilpraktiker:innen) können Studierende ein selbstständiges musiktherapeutisches Praktikum beantragen. Vonseiten der Hochschule werden die Studierenden von einem:einer Dozent:in betreut, es werden auch Intervisionsgruppen gebildet, in denen die Studierenden ihre musiktherapeutischen Prozesse diskutieren. Zusätzlich wird eine Supervision in Kleingruppen durch eine:n erfahrene:n Supervisor:in angeboten. Eigenverantwortliche Praktika müssen zwingend von einem:einer erfahrenen Musiktherapeut:in supervidiert werden.

Es finden zusätzlich Blockwochenenden mit Praxisanteilen innerhalb der Module M3, M4 und M5 in der Filderklinik gGmbH (Filderstadt bei Stuttgart) und im Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe (Berlin) statt. Mit diesen Kliniken liegen hierüber Kooperationsverträge vor.

Die Hochschule hat eine Übersicht der im Studiengang implementierten Selbsterfahrungszeiten eingereicht. Aus dieser geht hervor, welche Formen der Selbsterfahrung die Studierenden erfahren und in welchen Modulen diese hinterlegt sind.

Folgende Lernformen kommen u.a. zum Einsatz: Präsenzunterricht mit theoretischen und praktischen Anteilen, Selbststudium, Gruppenarbeit, praktische Übungen, Ensemblespiel, Vorspiel, Selbsterfahrung und Peerfeedback. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Für die Blockwochen und Blockwochenenden besteht eine Präsenzplicht von mindestens 75 %.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zulassungsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang umfassen u.a. den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem sozialen Bereich wie Musiktherapie, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie oder etwas Vergleichbares oder eines Musikstudiums. Vor Ort präzisiert die Hochschule, dass eine Bandbreite an Studiengängen zugelassen werden kann, die hier nicht abgebildet ist. Aus Sicht der Gutachter:innen könnten sich bei der Aufzählung in den Zulassungsvoraussetzungen einige Studierende nicht angesprochen fühlen, weshalb sie empfehlen die Zulassungsvoraussetzungen klarer zu formulieren, um die Breite der zugelassenen Bachelorstudiengänge abzubilden.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule die überarbeitete Prüfungsordnung eingereicht. In der Liste der einschlägigen Studiengänge wurde die Fachrichtung Musikwissenschaft ergänzt; zudem können in begründeten Einzelfällen auch Studierende zugelassen werden, die weniger als ein Jahr einschlägige Berufserfahrung aufweisen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Zulassungsvoraussetzungen damit erweitert wurden. Ihre Empfehlung bezog sich jedoch auf die Liste der für die Zulassung genannten Bachelorstudiengänge, die nur um einen Studiengang erweitert wurde. Dies widerspricht den vor Ort geführten Gesprächen, in denen betont wurde, dass noch weitere Studiengänge als einschlägig betrachtet werden. Aus Sicht der Gutachter:innen könnte eine ausführlichere Liste für Studienbewerber:innen mehr Klarheit in die Sache bringen. Sie empfehlen daher weiterhin, in den Zulassungsvoraussetzungen die Breite der zugelassenen Bachelorstudiengänge abzubilden.

Des Weiteren wird bei der Bandbreite an möglichen Hochschulabschlüssen für die Aufnahme des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ deutlich, dass die Zielgruppe des Studiengangs eine heterogene ist, die unterschiedliche Vorerfahrungen und Wissensbestände mitbringt. In den Augen der Gutachter:innen sollte die Hochschule im Blick behalten, dass sie in dem Studiengang eine heterogene Studierendengruppe aufnimmt und entsprechende Strukturen in der Didaktik und evtl. weitere Zusatzangebote wie Vorkurse entwickeln.

Die Gutachter:innen nehmen eine Diskrepanz zwischen der generalistischen Studiengangsbezeichnung „Musiktherapie“ und dem auf anthroposophische Musiktherapie ausgerichteten Curriculum wahr. Die Hochschule legt dar, dass die Studiengangsbezeichnung bewusst generalistisch

ausgewählt wurde und das Curriculum zwar einen Schwerpunkt auf die anthroposophische Musiktherapie setzt, gleichzeitig aber auch andere Schulen der Musiktherapie im Curriculum vertreten sind. Dies ist aktuell nicht im Modulhandbuch sichtbar, so die Gutachter:innen. Sie stellen fest, dass das Modulhandbuch so zu überarbeiten ist, dass die gelehrten Inhalte in ihrer Breite abgebildet werden und eine Passung des Curriculums zur Studiengangsbezeichnung entsteht. U.a. müssen die Verortung der Einzeltherapie im Curriculum, die Schulen der Musiktherapie und die gelehrten Kenntnisse in Forschungsmethoden (quantitativ, qualitativ, mixed-method) ergänzt werden. Die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens sind zu Beginn des Studiums zu erwerben.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Die Modulinhalte und Qualifikationsziele wurden erweitert, um die Musiktherapie und ihre Methoden in ihrer Gänze abzubilden. Um die wissenschaftliche Befähigung zu Beginn des Studiums zu stärken, wurden bereits in Modul 1 methodische Inhalte zum wissenschaftlichen Arbeiten implementiert. Das Anfertigen von mehreren Hausarbeiten zu Beginn des Studiums soll den Studierenden helfen, die erlernten Kompetenzen anzuwenden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der festgestellte Mangel damit behoben und der Auflagenvorschlag obsolet.

Vor Ort erläutert die Hochschule die Implementierung von Selbsterfahrungszeit im Curriculum. Diese ist aktuell insbesondere in M13 „Selbstreflexive Fähigkeiten“ vom vierten bis zum fünften Semester hinterlegt. In dem Modul kommen externe Therapeut:innen aus unterschiedlichen musiktherapeutischen Richtungen zum Einsatz, sodass die Studierenden unterschiedliche Ansätze kennenlernen können. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass das Modul von auswärtigen Lehrenden durchgeführt wird. In ihren Augen sollte die Selbsterfahrung aber mehr Raum im Curriculum einnehmen und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Außerdem muss die Selbsterfahrung im Studium zeitlich vor dem ersten Praktikum (viertes Semester) angesiedelt werden. Dies dient dazu, dass die Studierenden bereits vor der Durchführung von Praxiszeit die persönlichen Voraussetzungen und die professionelle Rolle in der Selbsterfahrungszeit reflektieren können; außerdem ist es sinnvoll, dass die Studierenden die verschiedenen musiktherapeutischen Ansätze vor der aktiven Suche nach einer Praktikumsstelle erfahren, sodass sie danach gezielt ihren Praktikumsplatz auswählen können.

Das im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung nachgereichte, überarbeitete Modulhandbuch beinhaltet auch Änderungen zur Selbsterfahrungszeit. Ergänzt wurden im dritten Semester in Modul 10 zwölf Stunden Kunsttherapie im Sinne einer Lehrtherapie sowie im Modul 5 acht Stunden Selbsterfahrungsanteile. Damit erstreckt sich die Selbsterfahrung nun vom dritten bis zum fünften Semester. Außerdem sind in allen Semestern weitere Selbsterfahrungsanteile aufgenommen, in denen Studierende über ihre Entwicklung, ihre Emotionen, ihre Stärken und Schwächen und über Übertragungs- und Gegenübertragungsprozesse reflektieren und offen kommunizieren lernen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der festgestellte Mangel damit behoben.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der im Studiengang implementierten Interdisziplinarität. Die Hochschule legt dar, dass insbesondere in den Modulen des Studium Generale Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenkommen und interdisziplinär unterrichtet werden. Für den Studiengang „Musiktherapie“ könnte sich die Hochschule in Zukunft gemeinsame Module mit dem Masterstudiengang „Kunsttherapie“ vorstellen. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“ würden diese Form der Interdisziplinarität begrüßen und zeigen sich offen für curriculare und außercurriculare Verknüpfungen zwischen den Studiengängen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die Interdisziplinarität zwischen den Studiengängen des Fachbereichs zu stärken und curriculare sowie außercurriculare Begegnungsmöglichkeiten zu implementieren.

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung überarbeitet die Hochschule das Curriculum, sodass nun in Modul 11 eine Zusammenarbeit mit dem Bachelorstudiengang „Kunsttherapie“ geplant ist. Die Gutachter:innen nehmen dies wohlwollend zur Kenntnis und empfehlen der Hochschule, im Akkreditierungszeitraum nach weiteren Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit zu suchen und diese zu implementieren.

Zum Umgang mit künstlicher Intelligenz legt die Hochschule dar, dass Lehrende und Studierende in Zukunft geschult werden sollen, um KI adäquat zu nutzen und kritisch zu hinterfragen. Auch innerhalb des Studiengangs lernen die Studierenden, die möglichen Anwendung von KI in den Therapiewissenschaften zu erkennen und kritisch zu hinterfragen.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, der Studiengangsbezeichnung und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte im Blick behalten, dass sie in dem Studiengang eine heterogene Studierendengruppe aufnimmt und entsprechende Strukturen in der Didaktik und evtl. weitere Zusatzangebote wie Vorkurse entwickeln.
- Die Interdisziplinarität zwischen den Studiengängen des Fachbereichs sollte gestärkt und curriculare sowie außercurriculare Begegnungsmöglichkeiten implementiert werden.
- In den Zulassungsvoraussetzungen sollte die Breite der zugelassenen Bachelorstudiengänge abgebildet werden.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Eine Ausnahme stellt das Modul 13 „Selbstreflexive Fähigkeiten“ dar, das sich über insgesamt drei Semester erstreckt (viertes bis sechstes Semester). Da dieses Modul überwiegend virtuell unterrichtet wird, stellt es keine Einschränkung der Mobilität dar.

Die Hochschule identifiziert ein Mobilitätsfenster nach dem dritten Semester.

Das International Office unterstützt Studierende bei der Organisation und Durchführung von Auslandsaufenthalten. Die Hochschule verfügt weiterhin über eine Internationalisierungsstrategie, in der als strategische Ziele die Steigerung der Mobilitätszahlen, die Internationalisierung zu Hause, der Ausbau des internationalen Hochschul-Netzwerks, die Steigerung der internationalen Sichtbarkeit der Hochschule und die Verfestigung und Ausbau der Strukturen der Internationalisierung genannt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen ist nach Einschätzung der Gutachter:innen entsprechend der Lissabon-Konvention in § 14 der PO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Hochschule legt dar, dass sie die Studierenden des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ ermutigen wollen, ihr Praktikum im Ausland zu absolvieren. Hierzu sollen Kooperationen mit Praxiseinrichtungen geschlossen werden, u.a. in den Niederlanden, in Österreich und in der Schweiz. Die Gutachter:innen begrüßen dies.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind drei hauptamtliche Lehrende sowie die Lehrenden des Studium Generale tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 30 SWS 60 % (18 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 40 % (zwölf SWS) der Lehre ab. Die geplante Betreuungsrelation bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden beträgt 7:1. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 57 % (17 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der bereits an der Hochschule tätigen Lehrenden und Lehrbeauftragten gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte und das Lehrdeputat hervor. Für den Studiengang sind eine künstlerische Professur, eine wissenschaftliche Professur sowie die Stelle eines:einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in aktuell noch nicht besetzt.

Die Berufung hauptamtlicher Professor:innen erfolgt auf der Grundlage des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) und der Berufungsordnung der Hochschule.

Die Lehrenden können die Schulungsangebote der Hochschule zu neuen Lehrformaten und digitalen Unterrichts- und Organisationstools wahrnehmen. Zudem besteht die Möglichkeit, an externen Fort- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen. Fachliche Weiterbildung erfolgt u.a. durch die monatliche Teilnahme am Forschungskolloquium des Internationalen Forschungsinstituts für Künstlerische Therapien RIArT und an der regelmäßigen Teilnahme an einschlägigen Konferenzen und Tagungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass sich das Lehrpersonal für den Studiengang noch im Aufwuchs befindet und gehen davon aus, dass sich bei Vollauslastung des Studiengangs die Lehre und die Betreuung auf einen größeren Lehrkörper verteilen wird. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten sie für geeignet.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, da dieser auch eine Form der personellen Absicherung darstellen kann. Die Hochschule erläutert, dass der Fachbereich Bildungswissenschaft über ein Promotionsrecht verfügt, der Fachbereich Therapiewissenschaften jedoch nicht. Hier können Promotionsvorhaben in Kooperationen mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen und Universitäten angestrebt werden. Talentierte und interessierte Studierende werden gezielt angesprochen und bei einer externen Promotion finanziell über eine Stelle als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in und Freistellungen für die Forschungsarbeit gefördert. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den vorhandenen Strukturen der Nachwuchsförderung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang greift auf hochschulübergreifendes nicht-wissenschaftliches Personal in der Studierendenverwaltung, der allgemeinen Studienberatung, dem Prüfungsamt, dem International Office und der Finanzierungsberatung zurück. Überdies steht ihm eine Sekretariatsstelle im Umfang von 0,5 VZÄ zur Verfügung.

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs werden in den Räumlichkeiten des Campus II in der Villestraße 3 in Alfter durchgeführt. Die Räume sind mit Beamern, Whiteboards oder Wandtafeln, Flipcharts sowie WLAN und Netzwerkanschlüssen ausgestattet. Überdies verfügt ein Raum über die Möglichkeit, digitale Lehrveranstaltungen durchzuführen. Im Campus II befindet sich ein Bewegungsraum mit Musikinstrumenten sowie ein Seminarraum, in denen die praktischen Musiktherapie-Studienanteile des Studiengangs ausgeübt werden. Die Hochschule hat eine Übersicht über den Bestand des Instrumentenlagers eingereicht.

Die Alanus Hochschule verfügt mit den Bibliotheksstandorten Alfter und Mannheim über zwei vollausgebaute Bibliotheken.

Der Bestand am Standort Alfter umfasst derzeit 38.335 Medien (Bücher, E-Books, Zeitschriften, Non-Book-Medien). Studierende finden Fachliteratur aus den Gebieten der Medizin, Kunsttherapie, Pädagogik, Philosophie, Wirtschaft, Kunst- und Sozialwissenschaft sowie Werke zur Kunstgeschichte, Bildbände und Fachliteratur aus den Bereichen der bildenden und darstellenden Künste. Zudem ist die Alanus Bibliothek zur Fernleihe berechtigt und nimmt am nationalen Leihverkehr teil. Die Bibliothek der Alanus Hochschule in Alfter beschäftigt aktuell Mitarbeiter:innen im Umfang von 3,23 VZÄ.

Die Bibliotheksbestände an der Alanus Hochschule für den Bereich der Kunsttherapie, (Sozialkunst, Medizin, Psychologie, Pädagogik) werden weiterhin bedarfsgerecht gemäß dem Curriculum ergänzt. Im Budget des Fachbereichs Künstlerische Therapie und Therapiewissenschaft sind für die Bibliothek 5.000 Euro pro Jahr eingeplant. Die Anschaffungen von Fachliteratur können darüber hinaus auch aus dem Sach- und Investitionsmittelbudget des Fachbereichs erfolgen.

In der Bibliothek steht die folgende technische Ausstattung der Bibliotheksarbeitsplätze für Studierende zur Verfügung: 40 Lese- und Arbeitsplätze für Einzelpersonen und Gruppen, acht PCs zur Nutzung von Datenbanken und Internet, ein Kopiergerät.

Im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) der Universität Bonn können die Studierenden auf den Bestand der Bonner Universitätsbibliothek und den ihr angegliederten Fakultäts- und Institutsbibliotheken zugreifen.

Der Bestand ULB umfasst 2.357.000 Bücher und Zeitschriftenbände, 27.751 lizenzierte elektronische Zeitschriften im Online-Zugriff und 4.225 laufende Zeitschriften in gedruckter Form. Die Entfernung zur ULB von Campus II der Alanus Hochschule beträgt 6,5 km. Die Studierenden der Alanus Hochschule sind bei der Nutzung mit wenigen Ausnahmen den Studierenden der Universität Bonn gleichgestellt. So kann beispielsweise von den dortigen PC-Arbeitsplätzen aus auf alle von der ULB lizenzierten digitalen Inhalte zugegriffen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Hochschule legt dar, dass sich der Literaturbestand im Bereich der Musiktherapie aktuell im Aufbau befindet. Darüber hinaus können Lehrende und Studierende gleichermaßen Bücher zur Anschaffung vorschlagen. Die Gutachter:innen nehmen den aktuellen Planungsstand für den Studienstart des Masterstudiengangs „Musiktherapie“ zur Kenntnis und gehen davon aus, dass eine adäquate Literaturversorgung bis zum Studienstart gewährleistet wird.

Der Instrumentenbestand wird von den Gutachter:innen als adäquat eingeschätzt. Die Studierenden der Hochschule bestätigen diese Einschätzung. In Hinblick auf die Räumlichkeiten der Hochschule legen die Studierenden des Zertifikatskurses „Musiktherapie“ dar, dass dem Kurs aktuell noch keine festen Räumlichkeiten zugewiesen sind. Dies führt zu Unzufriedenheit, da sich die Studierenden nicht an der Hochschule verortet fühlen. Auch aus Sicht der Gutachter:innen besteht hier Verbesserungspotential und sie empfehlen der Hochschule, den Studiengang „Musiktherapie“ räumlich an der Hochschule zu verorten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Studiengang sollte räumlich an der Hochschule verortet werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In § 6 der PO sind die im Studiengang möglichen Prüfungsarten gelistet und in § 7 der PO in ihrer Art, ihrem Umfang bzw. ihrer Dauer beschrieben. Darüber hinaus ist die Prüfungsform des Praktikumsberichts im Praktikumsleitfaden geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Musiktherapie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt, für einige Module ist eine Kombination aus zwei Prüfungsformen vorgesehen. Hierdurch ergibt sich eine Prüfungsgesamtanzahl von 22 Prüfungen: fünf Hausarbeiten, drei praktische musikalische Prüfungen, zwei Hausarbeiten mit Kolloquien, eine musikalische Darstellung mit Referat, eine praktisch-methodische Prüfung, eine praktisch methodische Prüfung mit Kolloquium, eine Hausarbeit mit musikalischer Darstellung, ein Praxisbericht, eine Masterthesis mit Kolloquium. Zusätzlich fertigen die Studierenden in einigen der Module auch Studienleistungen an.

Die Hochschule legt in Bezug auf die Kombinationsprüfungen dar, dass mit den praktisch-musikalischen und praktisch-methodischen Prüfungen oft noch ein theoretischer Teil in Form eines Kolloquiums, Kurzreferates oder einer Studienleistung verbunden ist. Darin sollen die Studierenden zeigen, dass sie mit den vorgespielten Mustern (inklusive Improvisationen) auch musiktherapeutische Gesichtspunkte verbinden können, wie zum Beispiel die Einsatzmöglichkeiten in therapeutischen Situationen. Bei manchen medizinischen oder psychologischen/psychotherapeutischen Anteilen wird auch eine mündliche Darstellung, namentlich von Aspekten der eigenen Biografie, als Selbsterfahrungsanteil in Verbindung mit den Modulinhalten erwartet.

Folgende Aufstellung bezieht sich nur auf Prüfungsleistungen, nicht auf Studienleistungen: In den ersten beiden Semestern leisten die Studierenden jeweils 4 Prüfungen ab, im dritten Semester fünf Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung, im fünften Semester drei Prüfungen und im sechsten Semester fünf Prüfungen.

Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Umgang mit künstlicher Intelligenz bei Prüfungsbearbeitungen legt die Hochschule dar, dass ein standardisiertes Vorgehen bei Verdachtsfällen in der Prüfungsordnung verankert werden soll. Damit will die Hochschule ein einheitliches und angemessenes Vorgehen sicherstellen. Lehrende und Studierende sollen in Zukunft geschult werden, um KI adäquat zu nutzen und kritisch zu hinterfragen.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Das Prüfungskonzept der Hochschule ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar.

Sie schätzen die dadurch entstehende Gesamtbelaſtung für die Studierenden als angemessen ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe und der Workload der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern zu absolvieren sind, mit Ausnahme des Moduls M13 „Selbstreflexive Fähigkeiten“. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 17 und 21 CP erworben. Die Modulprüfungen finden in der Regel während der Lehrveranstaltungszeiten statt, sodass mit der Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen auch die Überschneidungsfreiheit der Prüfungen gewährleistet wird. Wiederholungsprüfungen werden außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten geplant.

Die Angemessenheit des Workloads der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Nichtbestandene Prüfungen können gemäß § 19 Abs. 1 der PO einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist bei zwei Prüfungsleistungen möglich. Nichtbestandene Prüfungen können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note wiederholt werden. Gemäß § 19 Abs. 4 der PO kann die Masterarbeit bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Fachliche Beratung wird von den Lehrenden des Studiengangs angeboten. Die Allgemeine Studienberatung (fünf Mitarbeiter:innen, 4,16 VZÄ) gewährleistet die Betreuung der administrativen Belange im Zusammenhang mit dem Studium. Des Weiteren können sich die Studierenden bei Fragen zu Prüfungsangelegenheiten an das Prüfungsamt (zwei Mitarbeiter:innen mit zwei VZÄ) wenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vor Ort anwesenden Studierenden der Hochschule zeigen sich sehr zufrieden mit der Betreuung und Beratung durch die Lehrenden. Bei Problemen bemüht sich die Hochschule, individuelle Lösungen zu finden, so die Studierenden. Auch die Beantragung von Nachteilsausgleichen funktioniert reibungslos.

Die Präsenzblöcke des Studiengangs werden entweder an der Hochschule in Alfter oder bei kooperierenden Praxen in Stuttgart und Berlin durchgeführt. Aktuell wird der Studiengang in Form eines Zertifikatskurses angeboten. Die aktuell in den Zertifikatskurs eingeschriebenen Studierenden legen dar, dass sie die Organisationsform des Studiengangs an verschiedenen Orten als bereichernd erleben und eine gute Studierbarkeit gewährleistet wird. Bei der Beschaffung von Unterkünften an den verschiedenen Orten für die Präsenzlehre wird von der Hochschule aktuell ein Unterstützungsnetzwerk aufgebaut.

Zur Finanzierung des Studiums bietet die Hochschule Beratungsmöglichkeit an. Die Studierenden zeigen sich hiermit sehr zufrieden und fühlen sich gut über u.a. Stipendienmöglichkeiten informiert.

Die Hochschule erläutert, dass an der Hochschule eine Beschwerdestelle neu eingerichtet wurde, für die in jedem Fachbereich Personen speziell geschult wurden. Es gibt daher genügend Ansprechpersonen, bei der man sich auch niedrigschwellig zum weiteren Vorgehen beraten lassen kann.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsgemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der berufsbegleitend und in Teilzeit konzipiert ist. Insgesamt werden 120 CP erworben in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Hierbei entfallen auf jedes Semester zwischen 17 und 21 CP. Die Organisation der Präsenzveranstaltungen erfolgt in Form von pro Semester einer Blockwoche (sieben Tage) und fünf Blockwochenenden (jeweils vier Tage), sodass die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Pflegeaufgaben gefördert wird.

Die in der Regel einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist in den Zulassungsvoraussetzungen hinterlegt. Für die Erreichung der Qualifikationsziele wird auf die vorausgegangene berufliche Erfahrung zurückgegriffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit Blockwochen und Blockwochenenden ist in den Augen der Gutachter:innen angemessen für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Sie führt zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit und/oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind geeignet, ein Teilzeitstudium zu ermöglichen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Die vorausgegangene einschlägige Berufstätigkeit ist in den Zulassungsvoraussetzungen verankert und dient als Grundlage für den weiteren Kompetenzerwerb im Studiengang. Aus Sicht der Gutachter:innen erfüllt der Studiengang den Profilanspruch für einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Auf den regelmäßig am Institut für Musiktherapie stattfindenden Instituts- und Dozierenden-Konferenzen, an denen auch eine Studierendenvertretung teilnimmt, befinden sich die Teilnehmer:innen im stetigen Austausch. Um studentisches Feedback in die Weiterentwicklung des Studiengangs einzuspeisen, werden neben den standardisierten Evaluationsverfahren auch Feedbackrunden durchgeführt. Hierbei wird insbesondere über die Arbeitsbelastung, die Organisation der Lehrveranstaltungen sowie die Zufriedenheit mit der Lehrmethodik und Didaktik besprochen.

Die Lehrenden nehmen an Fachtagungen teil und lassen aktuelle Forschungsthemen in die Lehre einfließen. Sie werden dabei durch die Übernahme der Reisekosten und Teilnahmegebühren von der Hochschule unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Fachdiskurs. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über eine Ordnung zur internen Evaluation. Aus dieser geht hervor, dass der:die für die Evaluation zuständige Prorektor:in die Standards und Durchführung der Verfahren verantwortet und die Fachbereiche in der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen berät. Jeder Fachbereich ernennt darüber hinaus ein bis zwei Evaluationsbeauftragte.

Studiengangsspezifisch kommen folgende Evaluationen zum Einsatz: Lehrveranstaltungsevaluation, Studiengangsevaluation, Evaluation des Studienerfolgs, Evaluation der Verwaltungsprozesse und Ausstattung. In der Lehrveranstaltungsevaluation wird unter anderem auch die Angemessenheit des Workloads überprüft. Die Evaluation wird online durchgeführt und von dem:der Evaluationsbeauftragten ausgewertet und dokumentiert. Die Ergebnisse werden dem:der Lehrenden und der Fachbereichsleitung zurückgemeldet und gemäß § 7 Abs. 4 der Evaluationsordnung mit den Studierenden besprochen.

Neben diesem formalisierten Instrument der Lehrevaluation erhalten die Lehrenden des Studiengangs Rückmeldungen zur Qualitätswahrnehmung der Studierenden durch das direkte Gespräch mit diesen, häufig ebenfalls zum Ende einer Lehrveranstaltung bzw. eines Veranstaltungsteils.

Außerdem werden hochschulübergreifend folgende Evaluationen durchgeführt: Allgemeine Studierendenbefragung, zentrale Absolvent:innenbefragung, Befragung der Dozent:innen und Mitarbeiter:innen. Die jeweiligen Ergebnisse werden in einem Bericht summarisch zusammengefasst und veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass für die Evaluationen hochschulweit ausgearbeitete Fragebögen zum Einsatz kommen, in denen spezifische Fragen angepasst an den jeweiligen Studiengang ergänzt werden können. In den Semestergesprächen erhalten die Studierenden Informationen über die Ergebnisse der Evaluationen. Außerdem finden regelmäßig Gespräche mit den Jahrgangssprecher:innen statt, bei denen auch die Ergebnisse der Evaluationen und die ergriffenen Maßnahmen thematisiert werden. Bei den Alumnibefragungen wird u.a. erhoben, wie lange der Berufseinstieg dauert und ob die Absolvent:innen eine einschlägige Tätigkeit ergriffen haben. Die Hochschule verfügt über einen Alumniverteiler; über diesen werden die Alumni auch zu den jährlich stattfindenden Alumnitreffen eingeladen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die beschriebenen Qualitätssicherungsinstrumente werden auch in dem Masterstudiengang „Musiktherapie“ eingesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über eine Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität, die zusammen mit dem Leitbild der Hochschule die Grundlage zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge zur Beseitigung struktureller Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Diversität sowie Behinderung bildet.

Im Senat ist eine Kommission für Gleichstellung, Inklusion und Diversität eingesetzt, die aus mindestens vier gewählten Mitgliedern aller Statusgruppen besteht. Zudem wird vom Senat eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin bestellt. Die §§ 2 und 3 der Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität regeln die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und des:der Inklusionsbeauftragten. Gemäß § 8 der Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität bekennt sich die Hochschule dazu, nach Möglichkeit Bezeichnungen so zu verwenden, dass der Sprachgebrauch eindeutig, repräsentativ, inklusiv und nichtdiskriminierend ist und dass sukzessive alle Ordnungen der Hochschule an diesen Sprachgebrauch angepasst werden.

Des Weiteren verschreibt sich die Hochschule der Schaffung von familienfreundlichen Studien- und Arbeitsbedingungen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 21 der SPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist erkennbar, dass sich die Hochschule der Entwicklungsbedarfe im Bereich Gleichstellung und Diversität bewusst ist und hierfür adäquate Maßnahmen anvisiert. Sie kommen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Diversität und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Anne-Katrin Jordan, MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University

Prof. Dr. Lutz Neugebauer, Nordoff-Robbins Zentrum Witten

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Yvonne Wulfert, DRK Kamillus Klinik

c) Vertreter:in der Studierenden

Daniel Janz, Universität zu Köln

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.05.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	10.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	27.05.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Zertifikatskurses „Musiktherapie“ und des Masterstudiengangs „Kunsttherapie“
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Maturineu mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.
²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

